

**RS OGH 1995/7/12 9ObA95/95  
(9ObA96/95), 9ObA289/97h,  
9ObA115/02f, 8ObA24/03t,  
9ObA31/20d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1995

## Norm

GewO 1859 §82a litd

## Rechtssatz

Wurde bei der Einräumung einer Nachfrist für das längst fällige Entgelt der Ausdruck "Anweisung" verwendet, ist daraus unmißverständlich und objektiv erkennbar, daß der rückständige Lohn so auszuzahlen ist, daß darüber am letzten Tag der Nachfrist (auf dem Konto) verfügt werden kann. Der Arbeitgeber muß daher die Überweisung so rechtzeitig vornehmen, daß entsprechend allfälliger Bankbedingungen oder der üblichen ordnungsgemäßen Erledigung von Überweisungsaufträgen durch die Banken die Gutschrift rechtzeitig erfolgt. (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 95/95  
Entscheidungstext OGH 12.07.1995 9 ObA 95/95
- 9 ObA 289/97h  
Entscheidungstext OGH 26.11.1997 9 ObA 289/97h  
Vgl auch; nur: Der Arbeitgeber muß daher die Überweisung so rechtzeitig vornehmen, daß entsprechend allfälliger Bankbedingungen oder der üblichen ordnungsgemäßen Erledigung von Überweisungsaufträgen durch die Banken die Gutschrift rechtzeitig erfolgt. (T1); Beisatz: Der Zeitpunkt der Kontrollgutschrift ist nicht erheblich. (T2)
- 9 ObA 115/02f  
Entscheidungstext OGH 10.07.2002 9 ObA 115/02f  
Auch
- 8 ObA 24/03t  
Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 ObA 24/03t  
Vgl auch
- 9 ObA 31/20d  
Entscheidungstext OGH 25.11.2020 9 ObA 31/20d  
Vgl; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0060153

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)